

Art. 94 Zeit und Art der Prüfung

- (1) Der Oberste Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.
- (2) Der Oberste Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Oberste Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium bei Dienststellen der Staatsverwaltung Prüfungsstellen einrichten.